

# Richtlinien zur Förderung der Behindertenarbeit

Stand: 2019



# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze .....	4
2. Freizeitmaßnahmen.....	6
• Allgemeine Grundsätze .....	6
• Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen .....	6
• Stadtranderholungen.....	7
• Veranstaltungen.....	8
3. Anschaffungen.....	9
4. Inkrafttreten.....	10

# 1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Rheine fördert die Behindertenarbeit auf der Grundlage dieser Richtlinien und der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine durch die Gewährung von Zuschüssen zu

- Freizeitmaßnahmen
  - Erholungsmaßnahmen
  - Stadtranderholungen
  - Veranstaltungen/ Tagesfahrten
- Integrations-/Inklusionsfördernden Maßnahmen
- Anschaffungen

nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Zuschüsse können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Förderungsfähige Träger sind eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen, soweit ihr Zweck im Sinne dieser Richtlinien verdeutlicht ist. Sie müssen in Rheine ansässig sein, eine/einen Vorsitzende/n bzw. Sprecher/In haben und über ein Träger-/Vereinskonto verfügen.

Für gleichartige Maßnahmen mehrerer Träger werden unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben Zuschüsse gewährt.

Die Zuschüsse zur Förderung der Behindertenarbeit sind nachrangig und zweckgebunden. Sie setzen in jedem Fall eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus. Sie dürfen ferner nur zur Deckung tatsächlich entstehender Kosten verwendet werden. Ist der Zuschuss zur Förderung der Behindertenarbeit, auch in Verbindung mit dem Eigenanteil und den anderen Zuschüssen, höher als die tatsächlichen Gesamtkosten, so ist der Differenzbetrag an die Stadt Rheine zurückzuzahlen. Mehrausgaben fallen dem Träger zu.

Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich zu stellen. Jeder Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Aus dem Antrag müssen die Einzelheiten der Maßnahme oder Anschaffung eindeutig hervorgehen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme oder Anschaffung gesichert ist. Das Jugendamt kann weitere Erläuterungen anfordern.

Die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse ist dem Jugendamt durch Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Maßnahme oder Anschaffung nachzuweisen. Das Jugendamt ist

berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch zusätzliche Einsichtnahme in Unterlagen und Anforderung von weiteren Belegen zu prüfen.

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Belegen. Die Überweisung von Zuschüssen ist nur auf Träger-/Vereinskonten möglich. Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden.

Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er

- den Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet,
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder bei Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht,
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.

## 2. Freizeitmaßnahmen

### Allgemeine Grundsätze

Durch die Gewährung von Zuschüssen zu

- Erholungsmaßnahmen,
- Stadtranderholungen,
- Veranstaltungen,

werden Freizeitmaßnahmen von Menschen mit Behinderungen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) gefördert.

Förderungsfähige Teilnehmer/Innen sind

- Menschen mit Behinderungen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben,
- Betreuer/Innen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rheine haben, sofern nach Maßgabe dieser Richtlinien das Verhältnis von Teilnehmer/Innen mit Behinderung zu den betreuenden Personen gewahrt ist.

Die förderungsfähige Zahl der Betreuer/Innen richtet sich nach der Gesamtzahl der teilnehmenden Menschen mit Behinderungen und nach der Zahl der förderungsfähigen Personen mit Behinderung.

**Für je zwei förderungsfähige Teilnehmer/Innen mit Behinderung wird höchstens eine Betreuungsperson – ggf. anteilig- gefördert.**

In besonderen Ausnahmefällen, z.B. dass eine Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist, eine Schwerstbehinderung vorliegt oder der Pflegegrad 4 oder höher vorliegt, kann dieses Verhältnis auf eine 1:1 Betreuung ausgeweitet werden. Diese sind schriftlich zu begründen.

Nehmen neben dem von der Stadt Rheine geförderten Personenkreis auch Menschen mit Behinderungen, die nicht ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben, an den Freizeitmaßnahmen teil, so werden Betreuer/Innen nur bis zur Höhe des Anteiles der förderungsfähig teilnehmenden Menschen mit Behinderungen an der Gesamtzahl der behinderten Teilnehmer/Innen gefördert.

Nicht gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, sportlichen, kulturellen oder beruflichen Charakter haben.

### Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen

#### Förderungsabsicht

Erholungsmaßnahmen für Teilnehmer/Innen mit Behinderung sollen durch geeignete Programmgestaltung, ein dieser besonderen Zielgruppe angemessenes Gemein-

schaftserlebnis ermöglichen. Die Begegnung von behinderten und nicht behinderten Menschen soll gefördert werden.

#### Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden Teilnehmer/Innen mit Behinderung und die sie betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

#### Förderungsumfang

Für jede/n förderungsfähige/n Teilnehmer/In wird **ein Zuschuss von 4,40€** je Verpflegungstag gewährt. An- und Abreisetag werden als ein Verpflegungstag gerechnet. Der Zuschuss wird für mindestens 2 und höchstens 21 Maßnahmentage gewährt.

#### Verfahren

Der schriftliche Antrag, einschließlich der Teilnehmerliste, aus dem die voraussichtliche förderungsfähige Teilnehmerzahl hervorgehen muss, und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig, möglichst einen Monat vor Beginn der Erholungsmaßnahme, vorzulegen. Dieser sollte bis zum 1. April des jeweiligen Jahres dem Jugendamt vorliegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden.

### **Stadtranderholungen**

#### Förderungsabsicht

Menschen mit Behinderungen soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung angeboten werden. Bei der Programmgestaltung sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt werden. Die Begegnung von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung soll gefördert werden.

#### Förderungsvoraussetzung

- Gefördert werden Teilnehmer/Innen mit Behinderung und Betreuungspersonen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- Das Ferienprogramm muss mindestens fünf Kalendertage umfassen.
- Das Freizeitprogramm muss ganztägig angeboten werden.
- Den Teilnehmer/Innen ist Verpflegung zu gewähren.

#### Förderungsumfang

Für jede/n förderungsfähige/n Teilnehmer/In wird **ein Zuschuss von 7,00€** je Kalendertag gewährt.

## Verfahren

Der schriftliche Antrag, einschließlich der Teilnehmerliste, aus dem die voraussichtliche förderungsfähige Teilnehmerzahl hervorgehen muss und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig, möglichst einen Monat vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

Diese sollten bis zum 1. April des jeweiligen Jahres dem Jugendamt vorliegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert werden.

## **Veranstaltungen**

### Förderungsabsicht

Menschen mit Behinderungen soll im Rahmen der Freizeitgestaltung die Teilnahme an Veranstaltungen ermöglicht werden. Bei Programmgestaltung sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt werden. Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden.

### Förderungsvoraussetzung

Gefördert werden Teilnehmer/Innen mit Behinderung und die sie betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Bei den Veranstaltungen darf es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Treffen innerhalb eines Jahres handeln.

### Förderungsumfang

Für jede/n förderungsfähige/n Teilnehmer/In wird **ein Zuschuss von**

- **2,20€** bei einer ganztägigen Veranstaltung
- **1,40€** bei einer halbtägigen Veranstaltung gewährt.

Werden Kosten für eine Teilnehmerbeförderung notwendig, wird daneben ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50%, der auf den förderungsfähigen Personenkreis anteilig entfallenden Kosten, gewährt.

Ist die Veranstaltung mit der Tätigkeit eines/er Referenten/In verbunden, die/der nicht vom Veranstalter gestellt werden kann, so können die Referentengebühren nur nach Vorlage des Programms und der Gebührenabrechnung bis zur Höhe von 50% der bei der Volkshochschule der Stadt Rheine üblichen Sätze erstattet werden.

## Verfahren

Der schriftliche Antrag, in dem die Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmer/Innen aus Rheine, durch verbindliche Unterschrift des Antragstellers, glaubhaft mitgeteilt wird und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung dem Jugendamt vorzulegen.

### 3. Anschaffungen

#### Förderungsabsicht

Geräte und Arbeitsmittel (mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien) für die Behindertenarbeit sollen deren Ausgestaltung unterstützen. Ihr Einsatz soll die Entwicklung von Aktivitäten und die Verwirklichung der verschiedenen Interessen und Neigungen fördern.

#### Förderungsvoraussetzungen

Es werden in diesem Rahmen nur in der Stadt Rheine ansässige Träger gefördert.

Geräte und Arbeitsmittel, die durch Vermittlung des Jugendamtes kostenlos entliehen werden können, werden nicht bezuschusst.

#### Förderungsumfang

Der **Zuschuss beträgt bis zu 50%** der Anschaffungskosten.

#### Verfahren

Der schriftliche Antrag und der Finanzierungsplan sind rechtzeitig (möglichst) 1 Monat vor der Anschaffung dem Jugendamt vorzulegen. Beträgt der Anschaffungswert mehr als 50€ ist die Vorlage eines Kostenvoranschlages erforderlich; bei einem Anschaffungswert von mehr als 250,00€ sind zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die vom Sozialausschuss am 13. März 2003 beschlossene Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vom Sozialausschuss am 18.09.2018 beschlossene Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



**Stand: Januar 2019**